



Staatskanzlei

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 75 11
info.sta@be.ch
www.be.ch/sta

Unsere Referenz: 2019.STA.544

Vernehmlassung: Antwort-Tabelle
zur Änderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an politischegeschaefte.sta@be.ch - bis 9. Juli 2021
---------------------	---

Absenderin bzw. Absender:

GRÜNE Kanton Bern
Monbijoustrasse 61
Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

Bern, 31. März 2021

Allgemeine Bemerkungen

Die GRÜNEN Kanton Bern unterstützen grundsätzlich die vorliegende Revision des Informationsgesetzes, die u.a. auf einen überwiesenen Vorstoss der GRÜNEN zurückzuführen ist und deren Grundlagen bereits im Bericht des Regierungsrates über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern vom 14.8.2019 dargestellt und von den GRÜNEN positiv gewürdigt wurden.¹ Wir erinnern an den konkreten Auftrag in der Kantonsverfassung (Art. 46 Förderung der Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien) und daran, dass die zunehmende Konzentration in der Medienlandschaft im Kanton Bern die Vielfalt und auch die Unabhängigkeit der Medien einschränkt. Die aktuelle Pressekrise ist vor allem eine Verlagskrise. Der Presse kommt aber in jedem demokratischen Staatswesen eine grosse Bedeutung zu und diese ist in einer direkten Demokratie mit regelmässigen Volksabstimmungen noch gewichtiger. Qualitätsjournalismus ist dabei auch Teil eines Kulturgutes und kann nicht ökonomischen Gesichtspunkten untergeordnet werden. Wichtig ist im Bereich der Medienförderung die Förderung des journalistischen Nachwuchses (Stipendien etc.).

Auch wenn wir die sich ändernde Rolle des Staates in der eigenen Informationsvermittlung an die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen und weitgehend unterstützen können, so genügt diese Form der «Behördeninformation» nicht und muss zwingend durch eine unabhängige und qualitativ hochstehende Medienlandschaft im Sinne einer vierten Macht im Staat ergänzt werden. Damit die Medien diese Rolle wahrnehmen können, müssen sie das Verwaltungshandeln analysieren können und brauchen daher den Zugang zu den Informationen, dies möglichst ohne unnötige Hürden.

Wir verstehen die Behördenkommunikation und die Medien als komplementär. Nicht einverstanden sind wir, wenn das frühere Primat der Medien in der Informationsvermittlung jetzt durch eine Art digitales Behördenkommunikationsprimat ersetzt werden soll. Auch wenn die verfügbaren und kommunizierten Informationen durch den Staat und hier insbesondere durch die Verwaltung aufgrund der Digitalen Verwaltung massiv zunehmen dürften, besteht noch stärker die Notwendigkeit der Einordnung durch Dritte. Daher sehen wir weniger einen «Bedeutungsverlust» redaktioneller Medien für die Information der Öffentlichkeit, die im Vortrag neu als «Vermittler- und Interpretationsrolle im öffentlichen Diskurs» definiert wird (Vortrag, S. 4), sondern vielmehr eine Veränderung der Rolle der Medien, die aufgrund der starken Behördenkommunikation und der Multiplikation der Information die kritische und einordnende Funktion gegenüber den Behörden noch stärker notwendig macht. Zudem weisen wir darauf hin, dass der politische Prozess über das Gesetz über die Digitale Verwaltung («Digitales Primat») noch am Laufen ist.

Direkte Demokratie auf lokaler und kantonaler Ebene braucht eine mediale Öffentlichkeit

Die Medienvielfalt ist keineswegs Selbstzweck, sondern ein wichtiges Element in einer demokratischen Medienöffentlichkeit, der im Kanton Bern aufgrund seiner Grösse und Vielfalt in den Regionen, der Zweisprachigkeit, aber auch mit seiner Hauptstadtregion eine besondere Rolle zukommt. Die Auseinandersetzung mit kantonaler, regionaler und lokaler Politik ist auf eine vielfältige Medienlandschaft angewiesen, welche die Politik der Behörden, aber auch die zivilgesellschaftlichen Formen der Politik einordnet und auch kritisch hinterfragt. Für die Wahrnehmung demokratischer

Rechte auf lokaler und kantonaler Ebene braucht es lokale Auseinandersetzungen und Berichterstattungen und die Bürgerinnen und Bürger müssen erreicht werden.

Dabei ist auch auf Unterschiede in der Erreichbarkeit von Zielgruppen zu achten, die auf mehr als nur auf sprachliche Barrieren zurückzuführen sind. Wir unterstützen daher explizit alle Massnahmen zur Umsetzung einer inklusiven, hindernisfreien und diskriminierungsfreien Kommunikation. Der Verfassungsauftrag (Art. 46 KV) zur Förderung der Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien hat eine neue Brisanz und auch Notwendigkeit. Dies vor dem Hintergrund sich ändernder wirtschaftlicher Interessenlagen im Medienmarkt, aber auch verändernder Medien(konsum)gewohnheiten insbesondere, aber nicht nur, der Jungen. Stichworte dazu sind die Konzentration der Medienhäuser, die breite Digitalisierung oder der Abfluss der Werbegelder ins Ausland. Guter Journalismus hat auch in einer sich immer mehr digitalisierenden Welt seinen Preis. Qualitativ hochstehenden Journalismus gibt es nie gratis!

Die Entwicklung ähnlicher Medienunterstützungs-Projekte in anderen Kantonen und auch Städten zeigen, dass die Herausforderungen ähnlich sind. Dabei sind in anderen Kantonen neue Stiftungen, aber auch direkte Fördermassnahmen vertreten. Eine Stiftung fordert auch der überparteiliche (noch nicht behandelte) Vorstoss (Motion 074-2021) „Förderung der Meinungsbildung zur kantonalen Politik in den Medien“. Die Motion fordert, dass der Kanton Bern eine Stiftung gründet bzw. äufnet, die gezielt eine kontinuierliche und unabhängige Berichterstattung über kantonalbernerische Politthemen in den lokalen und regionalen Medien im Kanton Bern unterstützt. Den Medien, die Gelder aus der Stiftung erhalten, wird von Seiten des Kantons Unabhängigkeit garantiert.

Direkte und indirekte Medienförderung

Die strikte Unterscheidung der Massnahmen der Medienförderung in direkte versus indirekte Massnahmen erscheint wenig sinnvoll und auch kaum sachgerecht. Als Beurteilungskriterium sollten die Massnahmen aufgrund ihrer Wirksamkeit und Notwendigkeit ausgewählt werden. So wie im französischsprachigen Kantonsteil bereits heute direkte Medienförderungsinstrumente eingesetzt werden, sollen diese auch im Informationsgesetz nicht per se ausgeschlossen und situativ im ganzen Kanton eingesetzt werden können, sofern keine anderen Massnahmen Wirkung zeigen. Daher begrüssen wir auch nachdrücklich die vorgesehene Evaluation.

Die im Vortrag aufgezeigte Konstruktion, dass im Gesetz nur die Grundsätze geregelt werden, die konkrete Umsetzung aber auf Verordnungsstufe gemacht wird, erschwert die Gesamtbeurteilung. Die im Vortrag erwähnte Inkraftsetzung ab dem Jahr 2022 erachten wir als wichtig, bedingt aber, dass bereits im Rahmen des Voranschlages 2022 dazu die notwendigen Mittel eingeplant werden.

Politische Bildung und Förderung der Medienkompetenz

¹ Motion 174-2017 Imboden (Bern, Grüne): Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen / Motion 184-2017 SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne): Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!

Die GRÜNEN begrüßen die vorgesehenen Massnahmen zur nachhaltigen Stärkung der politischen Bildung und der Medienkompetenz. Angesichts der schweizweit sehr tiefen Stimm- und Wahlbeteiligung bei kantonalen Vorlagen im Kanton Bern, sind gerade auch hier Vermittlungsmassnahmen notwendig.

Die GRÜNEN unterstützen die gesetzliche Verankerung und Finanzierung des Polit-Forums ausdrücklich, wie dies auch in parlamentarischen Vorstössen von den GRÜNEN mitgefordert wurde.

Akteneinsicht und Öffentlichkeitsprinzip

Das Öffentlichkeitsprinzip ist ein wichtiges Element einer transparenten Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und muss gepflegt und weiterentwickelt werden. Vor diesem Hintergrund sind Einschränkungen falsch, wie dies beispielsweise bei «Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt» sind, vorgesehen ist.

Informationsauftrag des Parlamentes

Die GRÜNEN stellen fest, dass zwar der Informationsauftrag von Regierung und Verwaltung neu gefasst wird, hingegen jener des Parlamentes nicht. Es ist wichtig, dass auch das Parlament einen proaktiven Informationsauftrag hat bzw. sich selber gibt und dies – wenn möglich – in der gleichen Revision umgesetzt wird.

Finanzielle Auswirkungen: Die geplanten neuen Massnahmen für die Medienförderung und zu Gunsten der politischen Bildung werden auf einen Umfang von 0.5- 0.75 Millionen jährlich beziffert, was angesichts der Bedeutung und Relevanz der Aufgabe ein sehr tiefer Betrag ist. Offen bleibt im Vortrag warum die bereits existierende direkte Medienförderung im Berner Jura seit 2012 keine Finanzhilfen mehr für Lokalradios in Anspruch genommen hat.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des IG bzw. IMG

Artikel Bemerkungen

Art. 1, f Gegenstand: Hier wird die «Förderung der Mediennutzung» aufgeführt. Im Vortrag auf S. 20 ist die Rede von Medienkompetenz, welche uns überzeugender erscheint.

Antrag: Wir beantragen als neue Formulierung «Förderung der Mediennutzung und der Medienkompetenz».

Art 2a Information: Absatz 2 definiert, was keine Information ist und damit die Ausnahmen, so sind keine Informationen im Sinne des Gesetzes
Abs. 2 «Aufzeichnungen zum persönlichen Gebrauch», aber auch «Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt» sind. So ist im Vortrag die Rede von (S. 22) «definitive/fertige Aufzeichnungen». Damit können alle Zwischenresultate oder Zwischenberichte vom Öffentlichkeitsprinzip ausgeschlossen werden, was problematisch ist. Dies ist widersprüchlich, da andererseits die – begrüßenswerte – Unabhängigkeit der Darstellungsform postuliert wird, welche gemäss Vortrag auch Datenbanken oder Geschäftsverwaltungssysteme umfasst. Auf eine generelle Einschränkung auf «definitive/fertige Aufzeichnungen» ist zu verzichten. Vorbehalten bleibt der Ausschluss nach Art. 29 «Überwiegende öffentliche Interessen vor der Entscheidungsfindung».

Antrag (Streichen und neue Formulierung): «Ausgenommen von Absatz 1 sind Auszeichnungen, die nicht fertig gestellt oder zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.» NEU: Aufzeichnungen, die noch nicht fertiggestellt sind, sind als Arbeitsversionen kenntlich zu machen.»

Art 2b Medien: Die Formulierung, dass Medien definitionsgemäss der Allgemeinheit zugänglich sein müssen, verlangt nach Klärung. Gemäss Vortrag (S. 22) stellen Abos keine Einschränkung der Zugänglichkeit dar. Hingegen formuliert der Vortrag, dass Mitgliedschaften das Kriterium der Zugänglichkeit nicht erfüllen. Erfüllt beispielsweise die Online-Zeitung «Republik» die mit Verleger*innen funktioniert das Kriterium der Zugänglichkeit? Auch ist denkbar, dass Medienangebote durch Vereine erbracht werden. Ist dies per se ein Ausschlussgrund? Zudem kann es nicht sein, dass bei einer direkten Medienförderung (z.B. Presse französischsprachig), diese dann hinter einem Pay-Wall versteckt wäre.

Antrag: Wir bitten um Klärung im Vortrag.

Art 4 **Kommissionen: IST: 1.** Sitzungen und Beratungsunterlagen von Kommissionen und anderen Organen des Grossen Rates sind grundsätzlich nicht öffentlich.
Diese Regelung ist restriktiver als die Regelung auf Bundesebene, wo Kommissionssitzungen und die Traktanden öffentlich sind und die Kommissionen ihre Unterlagen, mit Ausnahme der Protokolle ihrer Sitzungen, entklassifizieren und öffentlich zugänglich machen können. (Art 47a, Parlamentsgesetz des Bundes)

Antrag: Sitzungen und Beratungsunterlagen (mit Ausnahme der Protokolle) von Kommissionen und anderen Organen des Grossen Rates sind grundsätzlich öffentlich. Die Kommissionen könnten bei überwiegendem öffentlichen Interesse Beratungsunterlagen als intern klassifizieren.

Art. 7 Regierungsrat: Neu soll die bisherige Regelung erweitert werden: «Die Sitzungen des Regierungsrates, und seiner Ausschüsse und Delegationen sowie die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren sind nicht öffentlich.» Gemäss Vortrag handelt es sich um bisherige Praxis, die von der Verordnungsstufe auf Gesetzesstufe gehoben werden soll. Trotzdem führt die Verankerung im Gesetz zu einer Verstärkung und es ist unklar, was mit «die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren» gemeint ist. Im Vortrag (S. 23) werden «sonstige Unterlagen ... der Entscheidung», «sämtliche dokumentierten Informationen» und «im Vorfeld von Regierungssitzungen verfasste elektronische Nachrichten» erwähnt.

Antrag: Wir bitten um Klärung im Vortrag welche Informationen neu per Gesetz ausgeschlossen werden und was dabei «unmittelbar vorangehenden» bedeutet.

Eventualantrag: Allenfalls behalten wir uns eine Ablehnung des Zusatzes vor.

Art 16 Ein Teil der Bevölkerung hat bekanntermassen Mühe, Informationen der Behörden aufgrund der Komplexität der Sprache zu verstehen. Um diese Personen bei relevanten Informationen tatsächlich zu erreichen, braucht es den Einsatz von einfacher Sprache.

Antrag: (neu) 3. Sie bedienen sich so weit wie möglich der einfachen Sprache und kommunizieren in Leichter Sprache, wo dies für die entsprechende Zielgruppe vitale Interessen betrifft.

Art 34c Förderungsmassnahmen durch direkte Förderung ergänzen: Aktuell ist direkte Medienförderung nur für französischsprachige Medien möglich. Da eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen wird, soll auch eine direkte Medienförderung im ganzen Kantonsgebiet ermöglicht werden, welche bei Bedarf auch in anderen Regionen des Kantons Bern Unterstützung ermöglicht.

Antrag: Neu Abs. 2: «Der Kanton kann regionalen oder lokalen Medien Finanzhilfen gewähren.» (Formulierung identisch mit Art. 63 Sonderstatutgesetz.

Art 34e Finanzierung von Angeboten zur Förderung der Medienkompetenz: Die Regelung wird grundsätzlich sehr unterstützt. Darunter fallen gemäss Vortrag (S.36) auch Massnahmen wie Medienabonnemente für Jugendliche «für Schulen», die im Schulunterricht und unter Begleitung von Lehrpersonen zur Verfügung stehen soll. Dieser begleitete Kontext mag wünschenswert sein, aber es fehlen Ausführungen zur Umsetzung. Können alle Schulen dafür gewonnen werden, denn sonst besteht die Gefahr, dass das Programm nur in Schulen genutzt wird, die bereits affin sind. Für welche Schulstufen ist dies vorgesehen und wie kann gewährleistet werden, dass auch Jugendliche nach der obligatorischen Schule weiter erreicht werden? Wichtig ist auch, dass auch Online-Zeitungen berücksichtigt werden.

Antrag: Wir bitten um Konkretisierung der Umsetzung.

Art 34h Politische Bildung: Wir unterstützen dezidiert umfassende und nachhaltige Massnahmen zur Stärkung der politischen Bildung im Kanton Bern. Unklar ist, was der Verweis in Abs. 2 «Die politische Bildung im Rahmen des Schulunterrichtes richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung.» bedeutet. Welches Gesetz ist damit gemeint? Die Ausführungen im Vortrag (S. 37) geben dazu keine Anhaltspunkte.

Antrag: Wir bitten um Klärung im Vortrag.

Art 34g Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung: b. «wecken das Interesse am staatlichen Handeln». Die Formulierung ist sehr behörden- und institutionenzentriert.

Antrag: (neu) b. «wecken das Interesse am staatlichen Handeln **und politischen Prozessen**».

Art. 34 n Künftige Entwicklungen und auch technologische Entwicklungen sind schwer vorauszusehen. Neue Medienprojekte entstehen, gerade im digitalen Bereich wird es neue Formate und Möglichkeiten geben. Innovative Projekte haben häufig die Herausforderung ihre Anfangsfinanzierung sicherzustellen. Daher macht es Sinn, mit einem Innovationsartikel die – befristete – Unterstützung innovativer Projekte zu ermöglichen.

Neu

Antrag: (neu) n. «Der Regierungsrat kann befristet Anschubfinanzierungen leisten oder andere Massnahmen zur Förderung von innovativen Projekten und Ideen ergreifen.»
